

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
die Vollziehung von Art. 25^{bis} der Bundesverfassung
(Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung).

(Vom 9. Februar 1894.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1893 wurde festgestellt, daß das auf dem Wege der Volksanregung gestellte Begehren, dahin lautend, es sei in die Bundesverfassung ein Artikel aufzunehmen, der das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung verbietet, sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen worden sei, und demgemäß verfügt, daß vom Tage des Bundesbeschlusses (22. Dezember 1893) an folgender Zusatz zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 in Kraft trete:

„Art. 25^{bis}. Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.“

Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt worden.

Die Veröffentlichung hat stattgefunden (siehe Amtl. Samml. n. F., XIII. Band, Seite 1020).

Mit gegenwärtigem Kreisschreiben laden wir nun die Tit. Regierungen sämtlicher eidgenössischen Stände ein, dafür zu sorgen, daß die neue Vorschrift der Bundesverfassung im Gebiete ihres Kantons befolgt werde.

Der Bundesrat überläßt es zutrauensvoll der Initiative der Kantonsbehörden, hierfür die geeigneten Maßnahmen zu treffen, er ersucht jedoch die Tit. Regierungen, ihm mit thunlicher Beförderung über die Anordnungen Bericht zu erstatten, welche sie getroffen haben, um dem bundesverfassungsmäßigen Verbote Nachachtung zu sichern.

Wir benutzen im übrigen gerne diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 9. Februar 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die
Vollziehung von Art. 25bis der Bundesverfassung (Schlachten der Tiere ohne vorherige
Betäubung). (Vom 9. Februar 1894.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.02.1894
Date	
Data	
Seite	195-196
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 495

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.